Geschäftsbedingungen für Kauf bzw. Werkverträge der Fa. Pharetra

Stand Oktober 2002

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrage ist der Ort der Handelsniederlassung der Firma Pharetra.

Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche ist der Ort der Han-delsniederlassung der Firma Pharetra.

8 3 Lieferung

- 3) Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik. Sämtliche Lieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherung er-folgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Auftrag-
- 2) Bei der Fa. Pharetra zur Bearbeitung übergebener Ware gehen auch die Kosten und Gefahren für die Anlieferung zu Lasten des Auftraggebers.
- Verpackung wird nur berechnet, soweit der Versand in Kisten erfolgt, oder eine Spezialverpackung vom Auftraggeber gewünscht wird.
- wird. Wenn infolge des Verschuldens des Auftraggebers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht der Fa. Pharetra nach ihrer Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 4 Unterbrechung der Lieferung

- 4 Unterbrechung der Lieferung
 Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, daß die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
 2) Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann jede Vertragspartei vom Vertrage zurücktreten. Der Auftraggeber muß dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Telefax ankündigen.
 3) Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, daß rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen wird, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrage zurücktreten.
 4) Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausge-

- 4) Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausge-

§ 5 Nachlieferungsfrist

- § 5 Nachlieferungsfrist

 1) Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist. längstens jedoch von 30 Tagen, in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrage unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb weiterer 14 Tage verlangt, daß der Vertrag erfüllt wird. Die Fa. Pharetra wird jedoch nach Ablauf der Nachlieferungsfrist von der Lieferverpflichtung frei, wenn sie während der Nachlieferungsfrist oder nach deren Ablauf den Auftraggeber zur Erklärung darüber auffordert, ob er Vertragserfüllung verlangt, und dieser sich nicht unverzüglich äußert. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

 2) Will der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrage zurücktreten, so muß er der Fa. Pharetra eine Nachlieferungsfrist von 30 Tagen setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Auftraggebers durch Einschreiben oder Fernschreiben abgeht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß der Auftraggeber gemäß Abs. 1 Satz 2 Vertragserfüllung verlangt.

 3) Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 6 Mängelrüge

- § 6 Mängelrüge
 Beanstandungen müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang der Ware bei der Fa. Pharetra eingehend schriftlich geltend gemacht werden.
 Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.
 Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden.
 Bei berechtigten Beanstandungen hat die Fa. Pharetra nach ihrer Wahl das Recht auf Nachbesserung, Minderung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Die Fa. Pharetra muß innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers erklären, welches dieser Rechte sie wählt. Macht die Fa. Pharetra innerhalb dieser Frist von ihrem Wahlrecht nicht Gebrauch, beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers auf den Minderungsanspruch. den Minderungsanspruch
- schränkt sich der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers auf den Minderungsanspruch.

 5) Andere Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Schadenersatz jedweder Art gegen die Fa. Pharetra, gleich aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt, sind ausgeschlossen.

 6) Infolge des umfangreichen Fertigungs- und Entwicklungsprogrammes der Fa. Pharetra muß diese sowohl bei Geschäften gegen eigene Rechnung als auch bei ausgeführten Lohnveredelungen voraussetzen, daß die Auftraggeber die Ware der Fa. Pharetra auf deren spezielle Eignung für ihre Verwendungszwecke selbst prüfen. Mit Auskünften, Bekanntgabe von technischen Daten und evtl. vorliegenden Prüfergebnissen steht die Fa. Pharetra jederzeit zur Verfügung.

 7) Die der Fa. Pharetra zur Lohnveredelung mit Lieferschein unter Angabe der Metragen übergebenen Materialien werden sorgfältig nach dem neuesten Stand der Technik der Fa. Pharetra bearbeitet. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

 a) Die der Fa. Pharetra zur Stoffherstellung übergebenen Garne müssen in Qualität und Aufmachung auf hochsystemigen Maschinen verarbeitungsfähig sein. Reklamationen infolge Deformationen im Garn, Nummernschwankungen, Farbunterschiede und Anflug sowie maschinenbedingte Bilderung und Streifenbildung können der Fa. Pharetra gegenüber nicht geltend gemacht werden.

 b) Bei angelieferter Meterware muß die Bearbeitungsseite am Stück und Lieferschein gekennzeichnet den Kontikungen in Stück und Lieferschein gekennzeichnet den Kontikungen in Stück

- bildung können der Fa. Pharetra gegenüber nicht geltend gemacht werden.

 b) Bei angelieferter Meterware muß die Bearbeitungsseite am Stück und Lieferschein gekennzeichnet sein. Kaschiermaterialien müssen kantengerade breit gerollt, ohne Doublier- und sonstige Falten kaschierfertig und -fähig auf Hülsen angeliefert werden.

 c) Vorhandene Schuß- und Kett- bzw. Maschenverzüge. Spannungsunterschiede im Stoff und den Leisten, in die Stücke eingerollte Fremdkörper, Flusen, Fäden usw. können von der Fa. Pharetra nicht beseitigt werden.

 d) Die zu kaschierenden Materialien dürfen keine kaschierhemmenden und keine in der Kaschiermasse lösbaren Farbstoffe und Avivagen enthalten. Darüberhinaus darf die Fa. Pharetra bei laufenden Geschäftsbeziehungen davon ausgehen, daß die Materialien und Avivagen nicht geändert werden.

 Die zu kaschierenden Materialien müssen in der Zusammensetzung der Grundrohstoffe, der Farben und der Avivagen für die notwendigen Prozeßtemperaturen und chemischen Reaktlonen geeignet sein.

§ 7 Zahlung

1) Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung

der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern eine vorzeitige Lieferung im Sinne der Vertragspartner gerechtfertigt ist, können die Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von dieser Regelung festsetzen.

2) Rechnungen sind zahlbar:

1. innerhalb 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 3% Skonto

2. innerhalb 20 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2% Skonto

- 3. innerhalb 30 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an
- netto.

 3) Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung von der Fa. Pharetra Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 31. Tage ab Rechnungsdatum ein Zuschlag von 1% der Wechselsumme berechnet.

 4) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Fälligkeitszinsen verwendet.

 5) Maßnebend für den Ten der Abfürit
- verwendet. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Falle der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortag der Gutschrift der Bank der Fa. Pharetra als Tag der Ab-fertigung der Zahlung.

§ 8 Zahlungsverzug

- Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
 Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Fälligkeitszinsen ist die Fa. Pharetra zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrage verpflichtet.
- aus rigendernem laurenden vertrage verpflichtet.

 3) Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann die Fa. Pharetra für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem Jaufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

§ 9 Zahlungsweise

- Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro-oder Postschecküberweisung.
- oder Postscheckuberweisung.

 2) Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen und die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sind unzulässig. Sonstige
 Abzüge (z. B. Porto) sind unzulässig.

 3) Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur
 gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen, Wechsel und Akzepte mit einer Laufzeit von mehr als
 3 Monaten werden nicht angenommen.

§ 10 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- § 10 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen der Fa. Pharetra, Eigentum der Fa. Pharetra. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf bereits bezahlte Ware, wenn noch Forderungen aus vorangegan-genen Lieferungen offen stehen.
 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- gen:
 3) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
 4) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Auftraggeber nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Auftraggeber für die Fa. Pharetra vorgenommen.

 Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, der Fa. Pharetra nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Fa. Pharetra das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
- hörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Fa. Pharetra das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

 5) Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Fa. Pharetra abgetreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkaufers nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht der Fa. Pharetra gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Vertrags ist.
 6) Die Fa. Pharetra wird die abgetretenen Forderungen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet, der Fa. Pharetra auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretungen anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm die Fa. Pharetra keine andere Anweisung gibt.
 7) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Fa. Pharetra in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 8) Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 25% übersteigt, wird die Fa. Pharetra in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 9) Von Pfändungen ist die Fa. Pharetra unter Angabe des Pfangläubigers sofort zu benachrichtigen.
 10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellung, der Fa. Pharetra eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltswerbinden ein der Zahlungseinstellung, der Fa. Pharetra eine Aufstellung ü

- 22 r Oberweisung gesondert aufzüheben.
 219 Bei Veredlungsaufträgen bestellt der Auftraggeber der Fa. Pharetra wegen aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Fa. Pharetra bleibt unberührt.

Von vorstehenden Bedingungen der Fa. Pharetra abweichende Be-stätigungen und Bedingungen der Auftraggeber, sind für die Fa. Pha-retra nicht verbindlich, auch wenn diese ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Von den Bedingungen der Fa. Pharetra abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Fa. Pha-

Auftraggeber, die die Bedingungen der Fa. Pharetra nicht anerkennen wollen, müssen den Vertragsabschluß mit der Fa. Pharetra ausdrücklich schriftlich ablehnen.

Die einmal übersandten Bedingungen der Fa. Pharetra sind auch für alle Folgeaufträge der Auftraggeber an die Fa. Pharetra verbindlich.

Sollte eine der Vertragsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, welche ihrem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.